

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.29 vom 12. November 2024

BS Appellationsgericht, 2024-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2020.29

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.29 du 12 novembre 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.29 del 12 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

c/o B____,

Beschuldigter

[...]

vertreten durch [...], Advokat,

[...]

B____, geb. [...]

Berufungskläger

E. 2

■ als Fahrer bei Uber [zweitinstanzliches Protokoll, Akten S. 1516], womit er eigenen Angaben nach ein monatliches Einkommen von ca. CHF 280.■ erzielt und am Existenzminimum lebt [vgl. Schreiben seines Verteidigers vom 26. Juli 2024, Akten S. 1456; Sachverhalt, Ziff. 3.2]), erscheint eine Geldstrafe nicht zweckmässig. Es ist deshalb für beide zu beurteilenden Vergehen eine Freiheitsstrafe auszusprechen.

6.1 Die schuldig gesprochene Person hat ■ sofern keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen ■ gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO sämtliche kausalen Verfahrenskosten zu tragen (BGer 6B_811/2014 vom 13. März 2015 E. 1.4). Die Verfahrenskosten werden somit nach dem Verursacherprinzip auferlegt.

Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Auslagen für Gutachten bilden Bestandteil der Verfahrenskosten (Art. 422 Abs. 2 lit. c StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1).

6.1.1 Da der Berufungskläger 1 auch im zweitinstanzlichen Verfahren schuldig gesprochen wurde und er mit seiner Berufung vollumfänglich unterlegen ist, trägt er die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 9'469.40 und die Urteilsgebühr von CHF 4■000.■ sowie die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 1■500.■ (inkl. Kanzleiauslagen, zzgl. allfälliger übriger Auslagen). Aufgrund offensichtlicher Uneinbringlichkeit werden ihm jedoch die Kosten sowohl für das erstinstanzliche als auch für das zweitinstanzliche Verfahren erlassen.

6.1.2 Der Berufungskläger 2 obsiegt im Berufungsverfahren, weshalb der Staat sämtliche erst- und zweitinstanzliche Kosten zu tragen hat (Art. 426 Abs. 2, 428 Abs. 1 StPO).

6.2

://: Es wird festgestellt, dass in Bezug auf die am Berufungsverfahren beteiligten Parteien folgende Punkte des Urteils des Strafgerichts vom 8. November 2019 mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind:

A____ wird ■ neben dem bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch ■ der einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand schuldig erklärt und verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten, unter Einrechnung der Untersuchungshaft vom 27. Mai 2018 bis zum 22. Juni 2018 (26 Tage), mit bedingtem Strafvollzug, unter Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren,

in Anwendung von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 sowie Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 und Art. 51 des Strafgesetzbuches und Art. 336 Abs. 3 der Strafprozessordnung.

A____ wird in Anwendung von Art. 66abis Abs. 1 des Strafgesetzbuches für 3 Jahre des Landes verwiesen. Die angeordnete Landesverweisung wird gemäss Art. 20 der N-SIS-Verordnung im Schengener Informationssystem eingetragen.

A____ wird zu CHF 1'500.■ Genugtuung an C____ verurteilt.

A____ trägt für die erste Instanz Verfahrenskosten von CHF 9'469.40 und eine Urteilsgebühr von CHF 4'000.■ sowie die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 1'500.■ (inkl. Kanzleiauslagen, zzgl. allfälliger übriger Auslagen). Aufgrund offensichtlicher Uneinbringlichkeit werden ihm die Kosten sowohl für das erstinstanzliche als auch für das zweitinstanzliche Verfahren erlassen.

Dem amtlichen Verteidiger, [...], wird für die zweite Instanz ein Honorar in Höhe von CHF 3'940.■ und ein Auslagenersatz in Höhe von CHF 92.55, zuzüglich Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 314.55 (7,7 % auf CHF 3'022.55 [CHF 232.75] sowie 8,1 % auf CHF 1'010.■ [CHF 81.80]), somit total CHF 4'347.10 aus der Gerichtskasse zugesprochen. Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung bleibt ■ auch in Bezug auf die in Rechtskraft erwachsene Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren ■ vollumfänglich vorbehalten.

Dem Vertreter des Privatklägers im Kostenerlass, Advokat [...], werden in Anwendung von Art. 136 in Verbindung mit Art. 426 Abs.

E. 4

der Strafprozessordnung ein Honorar von CHF 800.■ und ein Auslagenersatz von CHF 48.25, zuzüglich Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 66.15 (7,7 % auf 635.10 [CHF 48.90] und 8,1 % Mehrwertsteuer auf CHF 213.15 [CHF 17.25]), insgesamt also CHF 914.40 aus der Gerichtskasse ausgerichtet. A____ hat dem Appellationsgericht diesen Betrag zurückzuerstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben,

in Anwendung von Art. 138 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung.

Überdies wird dem Privatkläger gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO zu Lasten von A____ eine Parteientschädigung zugesprochen, welche auf CHF 137.■, zuzüglich Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 10.80 (7,7 % auf CHF 87.50 [CHF 6.75] und 8,1 % auf CHF 50 [CHF 4.05]), insgesamt also auf CHF 147.80 festgesetzt wird.

Art. 138 Abs. 2 StPO bleibt vorbehalten.

B____ wird von der Anklage des Raufhandelskostenlos freigesprochen.

Ihm wird in Anwendung von Art. 429 Abs. 1 lit. c der Strafprozessordnung eine Haftentschädigung in Höhe von CHF 2'400.─ zugesprochen.

Der amtlichen Verteidigerin, [...], werden für das Berufungsverfahren ein Honorar in Höhe von CHF 5─000.─ und ein Auslagenersatz in Höhe von CHF 85.20, zuzüglich Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 400.80 (7,7 % auf CHF 2'781.─ [CHF 214.15] sowie 8,1 % auf CHF 2─304.20 [CHF 186.65]), somit total 5─486.─ aus der Gerichtskasse zugesprochen. Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung kommt ─ auch in Bezug auf die in Rechtskraft erwachsene Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren ─ nicht zur Anwendung.

Mitteilung an:

sowie nach Rechtskraft des Urteils:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

lic. iur. Liselotte Henz

Dr. Noémi Biro

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.